

Motion *von Leo Scherer, Oran Palit & Peter Lütolf*  
für die Einführung eines Sockelbetrages bei generellen Lohnanpassungen

Text

§ 22 Abs. 3 des Personalreglementes vom 14. November 2019 sei wie folgt neu zu fassen:

<sup>3</sup> Die generelle Anpassung gilt in der Regel für alle Mitarbeitenden. Sie wird mindestens zur Hälfte als Sockelbetrag mit der gleichen Höhe an alle Mitarbeitenden entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad verteilt. Die generelle Anpassung führt zu einer Anpassung der Gehaltsbänder in der Form, in welcher sie gewährt wurde.

Begründung

Diese Teilrevision des Personalreglementes bezweckt, bei generellen Lohnerhöhungen dafür zu sorgen, dass die in den tieferen Lohnbändern eingestuftten Mitarbeitenden von einer generellen Lohnerhöhung mehr bekommen als dies der Fall wäre, wenn bloss eine prozentuale Erhöhung gewährt würde.

Erreicht wird dieses Ziel mittels eines Sockelbetrags, der für alle Lohnklassen bei einem Vollzeitpensum die gleiche Höhe hat. Bei Teilzeitpensen wird er proportional angepasst. Vom gesamten Volumen einer generellen Anpassung muss mindestens die Hälfte mit einem Sockelbetrag verteilt werden.

Rechenbeispiel:

Es ist eine gesamthafte Erhöhung der Lohnsumme von 400'000 Fr. budgetiert.

Der Gemeinderat beschliesst, 300'000 Fr. als generelle und 100'000 Fr. als individuelle Lohnerhöhungen zu verteilen.

Mit der neuen Regelung müssen mindestens 150'000 Fr. mittels Sockelbetrag verteilt werden. Bei 179 Vollzeitstellen ergibt sich ein Sockelbetrag von 838.00 Fr. oder, bei 12 Monatslöhnen, von 69.85 Fr. pro Monat.

Für den tiefsten möglichen Lohn gemäss Gehaltsband 1 von 43'100 Fr. bedeutet dies eine prozentuale Erhöhung von 1,94 %. Für den höchsten möglichen Lohn von 205'236 Fr. sind es prozentual bloss 0,41 %.

Erstunterzeichner:

*L. Waser*

*Peter Lütolf, SVT*

Mitunterzeichner:innen

*Oran Palit, GLP*

*L. Scherer*  
R. Scherer

*R. Rast*  
R. Rast